

Rückfragen von Prof. Johannes Ludwig und Jannik Deters an die BGHM vom 20.04.2021
Antworten der BGHM

**1) Die erste bezieht sich auf Ihre Antwortmail auf unsere Fragen vom 22.3.
Sie hatten uns mitgeteilt, dass der Messtechnische Dienst der BGHM im Jahr 2019
insgesamt für 1.844 Messanforderungen tätig geworden ist.**

1a) Wie viele dieser Messanforderungen entfielen auf Messungen in Kfz-Werkstätten?

1b) Und was wurde dabei gemessen?

Die Fragen 1a) und 1b) werden zusammenhängend beantwortet.

Im Jahr 2019 haben die Aufsichtspersonen der BGHM rund 13.600 Unternehmen des Wirtschaftszweigs „4520-Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen“ besucht. Dabei wurden in 22 Kfz-Werkstätten anlassbezogene Messanforderungen ausgelöst. Bei einer Messanforderung wird üblicherweise eine Vielzahl unterschiedlicher Arbeitsbereiche bzw. Tätigkeiten messtechnisch untersucht. Aus den 22 Messanforderungen in Kfz-Werkstätten im Jahr 2019 resultierten unter anderem insgesamt 440 Messwerte im Bereich der Gefahrstoffe. Gemessen wurde grundsätzlich in unterschiedlichen Kfz-typischen Arbeitsbereichen bzw. bei unterschiedlichen Tätigkeiten, so z. B. bei der Wartung und Reparatur (auch beim Schweißen), im Rahmen von Inspektionsarbeiten usw.

Im Bereich Gefahrstoffe von Kfz-Werkstätten wurden beispielsweise gemessen:

- Lösemittel, Benzol, Toluol, Isopropanol, Aceton
- Gase/Abgase: Kohlenstoffmonoxid, Kohlenstoffdioxid, Stickstoffmonoxid, Stickstoffdioxid
- Dieselmotoremissionen
- Metalle (Schweißarbeiten): Mangan, Kupfer, Chrom, ...
- Ausbesserungsarbeiten mit Epoxidharz-Spachtelmasse: 1-Chlor 2,3-Epoxypropan
- Ausbesserungsarbeiten mit Polyester-Spachtelmasse: Styrol
- Härterkomponente für Metall-Lacke: Isocyanate
- Allgemein A- und E-Fraktion (Stäube)

2) Wir hatten die DGUV wegen ihrer Messzahlen angeschrieben, die in der DGUV-Information 213-707, dort auf Seite 18 ausgewiesen sind: Messwerte zu Benzol aus 17 Kfz-Werkstätten im Zeitraum 2015/2016. Dazu hätten wir gerne weiterführende Informationen. Die DGUV hatte uns erklärt, dass derlei Daten "nur auf Initiative der jeweiligen Unfallversicherungsträger möglich" sind, und wir gehen davon aus, dass diese Daten von Ihnen beauftragt wurden.

2a) Welche Einflussfaktoren wurden bei diesen Messungen berücksichtigt:

- Raumvolumen der Betriebsstätten
- Luftaustauschrate bzw. Absauganlagen?
- Belüftungstechnik

2b) welche Unternehmen wurden in dieser Stichprobe berücksichtigt? Wir benötigen keine Namen, aber Orte und die Betriebsgrößen.

2c) Wie wurden diese Messstellen ausgewählt? Was waren die Kriterien?

Die Fragen 2a) bis 2c) werden zusammenhängend beantwortet.

Grundlage der statistischen Auswertung sind Messwerte aus insgesamt 17 Kfz-Werkstätten (15 Vertragswerkstätten verschiedener Marken und 2 freie Werkstätten), die im Zeitraum 2015 bis 2016 im Rahmen eines messtechnischen Projekts zur Aktualisierung der BG/BGIA-Empfehlungen aus dem Jahr 1999 erhoben worden sind, siehe Nr. 5.2 der DGUV-Information 213-707.

Bei den Messungen wurden durch unsere Messtechniker/innen das Raumvolumen der Betriebsstätte, die Art der Lüftungstechnik/Absaugung der Motorabgase nach außen sowie die Anzahl der Exponierten im Arbeitsbereich erfasst.

Das Ziel des Messprojektes war es, die Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung (siehe 2d) zu aktualisieren. Daher wurden Kfz-Werkstätten ausgewählt, die über bestimmte technische Mindeststandards verfügen, um zu überprüfen, ob unter diesen Bedingungen die aktuellen Grenzwerte für die inhalative Belastung am Arbeitsplatz eingehalten werden. Die Messungen umfassten Instandhaltungsarbeiten in Kfz-Werkstätten, in denen Pkw gewartet, inspiziert und instandgesetzt werden (DGUV-Information 213-707). Berücksichtigt wurden dabei Betriebe mit zwei bis zu 100 Beschäftigten und damit das typische Größenspektrum der bei uns versicherten Kfz-Betriebe.

2d) 40 Messungen bzw. 17 untersuchte Betriebe aus rd. 37.000 Kfz-Werkstätten entsprechen 0,05% aller Kfz-Werkstätten. Hält die BGHM die Größe einer solchen Stichprobe für ausreichend? Bzw. repräsentativ?

Bei diesen Messungen handelte es sich wie oben beschrieben um eine Messreihe im Rahmen eines Projektes, das gezeigt hat, dass bei Berücksichtigung empfohlener Schutzmaßnahmen die Grenzwerte eingehalten werden können. Neben Messreihen im Rahmen von Projekten führt der Messtechnische Dienst der BGHM zusätzlich jedes Jahr weitere anlassbezogene Messungen in Kfz-Betrieben durch. Bei diesen lag der der höchste Messwert im Jahr 2019 bei 0,02 mg/m³ (das entspricht einem Zehntel der Akzeptanzkonzentration von Benzol). Über ähnliche Resultate berichtet der [Hessische Jahresbericht-Arbeitsschutz und Produktsicherheit 2019](#) auf Seite 127ff.

Hinweis: Der Messtechnische Dienst der BGHM verwendet nicht die im Handel beworbenen vermeintlich „einfachen“ Messsysteme. Der Einsatz derartiger Systeme ist von zahlreichen Umgebungsbedingungen abhängig, die das Messergebnis erheblich beeinflussen können. Bei Tätigkeiten mit Ottokraftstoffen können vor allem Querempfindlichkeiten gegenüber anderen Kohlenwasserstoffen das Ergebnis einer Benzolmessung verfälschen. Solche „einfachen“ Messsysteme werden von uns grundsätzlich nicht verwendet, da sie den hohen Qualitätsanforderungen für Arbeitsplatzmessungen gemäß Gefahrstoffverordnung (§ 7 Abs. 10) in Verbindung mit TRGS 402 nicht gerecht werden. Um die Anforderungen an eine Benzolmessung (mit Akzeptanz- und Toleranzkonzentration) zu erfüllen, werden von uns am Arbeitsplatz zeitgleich drei Probenahmen durchgeführt. Die vor Ort eingesetzten Sammelphasen werden anschließend im Labor aufbereitet und mittels Gaschromatographie mit massenselektivem Detektor analysiert. Zum besseren Verständnis möchten wir Ihnen darüber hinaus noch eine grundlegende Erläuterung des Ziels von „Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU)“ geben: Die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) fordert von den Unternehmerinnen und Unternehmern in Kfz-Werkstätten eine Gefährdungsbeurteilung, die unter anderem Art und Ausmaß einer Gefahrstoffexposition unter Berücksichtigung aller Expositionswege (inhalativ, dermal, oral) bewertet und auch ein Gefahrstoffverzeichnis enthält. Dies bedeutet jedoch nicht, dass ständige Messungen durchgeführt werden müssen (siehe unten und unsere Antwort vom 29. März 2021).

Die Gefährdungsbeurteilung muss fachkundig erstellt werden (vgl. TRGS [400 Kap. 4](#)). Die Fachkunde umfasst im Wesentlichen eine geeignete Berufsausbildung/ Berufserfahrung und Kompetenz im Arbeitsschutz, welche u. a. durch Teilnahme an spezifischen Fortbildungsmaßnahmen erworben wird und insbesondere Kenntnisse des einschlägigen Regelwerkes und dessen Anwendung/Umsetzung im Betrieb umfasst. Verfügt eine Unternehmerin oder ein Unternehmer nicht über diese Fachkunde, muss er/sie sich fachkundig beraten lassen, z. B. durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Zur Ermittlung der inhalativen Exposition, wie zum Beispiel für Benzol, bestehen mehrere Möglichkeiten. Hierzu gehören insbesondere nichtmesstechnische Ermittlungsmethoden (z. B. [„Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger \(EGU\)“](#) nach der

Gefahrstoffverordnung, wie die Übertragung von Ergebnissen vergleichbarer Arbeitsplätze oder Berechnungen anzuwenden (vgl. GefStoffV § 7 (8) in Verbindung mit TRGS 402 Kap. 4.4). Das bedeutet, der Verordnungsgeber fordert ganz bewusst keine häufigen Messungen, sondern setzt bei der Gefährdungsbeurteilung besonders auf nichtmesstechnische Bewertungsmethoden.

Die zuständigen Aufsichtspersonen der Berufsgenossenschaften unterstützen die Unternehmen bei ihrer Pflicht zur Gefährdungsbeurteilung und bei der Ermittlung der inhalativen Exposition. Hierzu werden z. B. „Empfehlungen zur Gefährdungsbeurteilung nach GefStoffV (EGU)“ erarbeitet und deren Umsetzung in regelmäßigem Abstand vor Ort überprüft. Sofern sich an den Erkenntnissen in dem betrachteten Arbeitsbereich Änderungen ergeben, werden die EGU an den Stand der Technik angepasst. Für „Instandhaltungsarbeiten an Personenkraftwagen in Werkstätten“ wurde erstmals im Oktober 1999 (damals als BG/BIA-Empfehlungen zur Überwachung von Arbeitsbereichen 1035) eine Hilfestellung für die Gefährdungsbeurteilung erarbeitet. In der aktuell überarbeiteten Version, der DGUV Information 213-707 "Empfehlungen der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung Instandhaltungsarbeiten an Personenkraftwagen in Werkstätten"- Stand 01/2020, wurden u. a. Erkenntnisse aus einem Benzol-Messprogramm (Durchführungszeitraum 10/2015 – 10/2016) eingearbeitet.

2e) Können Sie uns die Messprotokolle (mit anonymisierten Namen) überlassen?

Bei den Expositionsdaten handelt es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nach § 35 Abs. 4 SGB I, die den Sozialdaten gleichstehen und dem Sozialgeheimnis nach § 35 Abs. 1 Satz 1 SGB I unterliegen. Die Messberichte werden ausschließlich den Mitgliedsbetrieben, in denen gemessen wurde, zur Verfügung gestellt. Bei einer Anonymisierung wäre aufgrund der detaillierten Angaben zu den betrieblichen Verhältnissen ein Rückschluss auf den Betrieb möglich. Ihrem Wunsch nach einem Überlassen der Messprotokolle können wir daher nicht entsprechen.

3a) Ist es bei der BGHM üblich, im Zusammenhang mit internen Ermittlungen auf Grund einer Verdachtsanzeige (BK) einen externen arbeitsmedizinischen Gutachter zu beauftragen, bevor ein Sozialgericht einen solchen beauftragt?

3b) Wenn ja, was sind die Gründe einer vorzeitigen externen Beauftragung üblicherweise?

Die Fragen 3a) und 3b) werden zusammenhängend beantwortet.

Wird bei der BGHM der Verdacht auf das Vorliegen einer Berufskrankheit (BK) angezeigt, hat die Leistungsabteilung von Amts wegen nach § 20 SGB X zu ermitteln, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung der BK und für den geltend gemachten Leistungsanspruch erfüllt sind. Sie bedient sich dazu der Beweismittel nach § 21 SGB X. Dazu gehört insbesondere die Einholung externer medizinischer

Sachverständigengutachten, sobald dies im jeweiligen Fall erforderlich ist. Dabei verfährt sie nach dem in § 200 Abs. 2 SGB VII geregelten Gutachtenverfahren in der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Betroffene hat danach das Recht aus den vorgeschlagenen Gutachtern den präferierten Gutachter auszuwählen und die Möglichkeit im Rahmen der Amtsermittlung nach § 20 SGB X, selbst einen Gutachter vorzuschlagen.

Da ein Unfallversicherungsträger gesetzlich zu diesem Verfahren verpflichtet ist, wäre es nicht korrekt, auf ein im Verwaltungsverfahren erforderliches arbeitsmedizinisches Gutachten im Hinblick auf ein mögliches Gerichtsgutachten zu verzichten.

3c) Wieso machen dies dann nicht die eigenen fachärztlichen Berater, die vertraglich an die BGHM gebunden sind?

Die Erstellung von Gutachten nach § 200 Abs. 2 SGB VII gehört nicht zu den Aufgaben der beratenden Ärzte und Ärztinnen in der gesetzlichen Unfallversicherung. Sie werden zur Unterstützung der Leistungsabteilung bei der Klärung von medizinischen Vorfragen hinzugezogen und bei Bedarf zur Prüfung der Gutachten von Sachverständigen daraufhin, ob sie fachgerecht durchgeführt wurden und dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand entsprechen.

4) Die BGHM ist wie andere BGen "paritätisch" organisiert, d.h. Vertreter von Arbeitgebern und Versicherten (Arbeitnehmern) sitzen gleichberechtigt in den Gremien. Bitte teilen Sie uns mit:

4a) Wie viele Betriebe aus der Branche des Kfz-Gewerbes (Produktion, Zulieferer, Kfz-Instandhaltung bzw. Autohäuser) in der Vertreterversammlung sitzen.

4 b) und wie viele Versichertenvertreter aus dieser Branche.

Die Fragen 4a) und 4b) werden zusammen beantwortet.

Es ist zutreffend, dass sich die Vertreterversammlung zu gleichen Teilen aus Arbeitgeber- und Versichertenvertreter (Arbeitnehmerseite) zusammensetzt. Alle Vertreter sind ehrenamtlich tätig und bringen ihre Erfahrungen aus den Betrieben und ihren Sachverstand ein und ermöglichen so praxisnahe Entscheidungen. Ziel ist ein Höchstmaß an Transparenz und Akzeptanz für alle Seiten. Rechtsgrundlage für die Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaften ist das Sozialgesetzbuch (IV. Buch).

Zu den Aufgaben der Vertreterversammlung gehören unter anderem der Erlass von autonomem Recht wie Satzung, Unfallverhütungsvorschriften, Gefahrartik oder Dienstordnung. Ebenso stellt sie den jährlichen Haushalt der BGHM fest und wählt darüber hinaus den Vorstand.

Aus den von Ihnen angefragten Branchen gehören der Vertreterversammlung neun ordentliche Mitglieder auf Arbeitgeberseite sowie elf ordentliche Vertreter der

Versichertenseite an. Weiterhin stammen sechs der stellvertretenden Mitglieder auf Arbeitgeberseite und zehn stellvertretende Mitglieder auf Versichertenseite aus den genannten Branchen.

5) Sie hatten uns auf unsere vorherige Frage, wie viele der meldepflichtigen Arbeitsunfälle im Jahr 2019 auf den Wirtschaftszweig 4520 entfielen, dass dies ca. 12% gewesen sind und dass "keiner dieser Unfälle auf die Explosion oder Verpuffung bei einer Schleifmaschine oder einer Staubabsaugung zurückzuführen" ist. Nachfrage zu "Schleifmaschine": ist dies ein Schreibfehler oder tatsächlich so gemeint? Wir hatten eigentlich Explosionen beim/durch "Schweißen" gemeint.

Aus Ihrer Anfrage vom 17.3.2021 ging für uns nicht hervor, dass Sie Explosionen im Zusammenhang mit Schweißarbeiten meinten.

Im [Wirtschaftszweig 4520](#) ereigneten sich im Jahr 2019 in den Mitgliedsbetrieben der BGHM 44 meldepflichtige Arbeitsunfälle, die mit „Explosionen“ verschlüsselt wurden und die auf verschiedene Ursachen zurückgehen (z. B. Reifenplatzer, Lackarbeiten, Platzen Luftfederbalg LKW etc.). Sie werden statistisch unter „Explosionen“ kategorisiert.

Im Jahr 2019 befanden sich darunter fünf meldepflichtige Arbeitsunfälle beim/durch Schweißen / Arbeiten mit Schweißbrennern. Bei keinem dieser meldepflichtigen Arbeitsunfälle ist ein Zusammenhang mit einer Mischbauweise von Karosserien erkennbar.

6) Auf unsere Frage Nr. 22 hatten Sie uns geschrieben, dass im Zusammenhang mit potenziellen Gefahren beim Schweißen/Schweißrauch die "Aufsichtspersonen der BGHM in ihren Beratungsgesprächen bei Betriebsbesuchen" aufklären.

6a) Wie viele der 37.000 Kfz-Betriebe werden jährlich in diesem Kontext aufgeklärt?

Weitere Frage vom 26.4.: Wir hatten gefragt, ob die BGHM die Kfz-Werkstätten darüber informiert habe, dass das IARC 2017 Schweißen als "karzinogen 1 a" eingestuft hat. In Ihrer Antwort hatten Sie uns dies mitgeteilt:

Über den Themenkomplex und Methoden zu Schweißrauchminimierung klären die Aufsichtspersonen der BGHM in ihren Beratungsgesprächen und bei Betriebsbesuchen auf.

Dazu möchten wir fragen, wie viele der rd. 37.000 Kfz-Werkstätten im Rahmen von "Beratungsgesprächen" und "Betriebsbesuchen" inzwischen aufgeklärt wurden.

Im Wirtschaftszweig „4520-Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen“ wurden im Jahr 2019 von den Aufsichtspersonen der BGHM rund 13.600 Unternehmen besucht und zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit überwacht und beraten. Das Thema, Gefährdungen beim Schweißen wird grundsätzlich bei Betriebsbesuchen berücksichtigt, wenn es erforderlich ist.

Aufgrund der Weiterentwicklung der Fahrzeugtechnik werden in üblichen Kfz-Werkstätten nur noch selten Schweißarbeiten durchgeführt. Lediglich in Kfz-Werkstätten, die sich zugleich oder ausschließlich auf die Unfallreparatur spezialisiert haben (Karosserie-Instandsetzungsbetriebe) kommt es gelegentlich zu Schweißarbeiten. Defekte Teile im Karosseriebereich werden heutzutage überwiegend ausgetauscht.

In Zusammenhang mit Ihrer Rückfrage vom 26. April verweisen wir wie in der Antwort vom 28. März 2021 dargelegt darauf, dass in Deutschland Schweißrauche vom Gesetzgeber nicht generell als krebserzeugend eingestuft wurden. Hierzu finden Sie unter www.bghm.de, Webcode 236 weiterführende Informationen, insbesondere in der Rubrik Fachbeiträge.

6b) Wie laufen solche Beratungsgespräche ab?

Die Unfallversicherungsträger haben nach Sozialgesetzbuch VII § 17 SGB VII die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen zu überwachen sowie die Unternehmer und die Versicherten zu beraten.

Die Überwachung und Beratung der BGHM-Mitgliedsbetriebe zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit obliegt den Aufsichtspersonen der BGHM nach §18 SGB VII.

Aufsichtspersonen setzen den gesetzlichen Überwachungs- und Beratungsauftrag der Unfallversicherungsträger um. Sie beraten, wenn Unternehmen und Betriebe bei der Umsetzung von Schutzmaßnahmen Hilfe benötigen, und überwachen, dass verbindliche Vorschriften zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit eingehalten werden. Auch die Untersuchung schwerer Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten-Verdachtsfälle sind Anlässe, um Betriebe aufzusuchen.

Im Regelfall werden zu Beginn einer Betriebsbesichtigung in einem Vorgespräch mit dem Unternehmer/der Unternehmerin oder dessen/deren Beauftragen Fragen zur Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes gestellt. Bei einer anschließenden Begehung des Betriebes werden durch die Aufsichtsperson Arbeitsplätze und -verfahren besichtigt. Unternehmer/innen und Versicherte werden in Fragen des Arbeitsschutzes beraten und Produktions- und Arbeitsbedingungen überprüft. Dabei sind jegliche Gefahren und Belastungen, die in Unternehmen oder Betrieben für Beschäftigte bestehen, für Aufsichtspersonen von Belang. Oft geht es um konkrete Unfallgefahren, Ergonomie, Gefahrstoffe oder Brandschutz.

Betriebsbesichtigungen schließen mit einem Gespräch mit dem Unternehmer/der Unternehmerin oder deren/dessen Beauftragen ab. Darin werden eine Zusammenfassung und Bewertung der vorgefundenen Situation vorgenommen und die notwendigen Maßnahmen des Arbeitsschutzes erläutert, um Unfälle zu verhindern und die Gesundheit der Beschäftigten erhalten bzw. verbessern zu können. Die zu ergreifenden, notwendigen Maßnahmen werden dem/der Unternehmer/in im Nachgang der Besichtigung in der Regel auch schriftlich zugesendet.

Arbeitgeber, Arbeitsschutzbehörden und Unfallversicherungsträger sind nach § 89 Abs. 2, 4 und 5 BetrVG dazu verpflichtet, den Betriebsrat bei allen im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz oder der Unfallverhütung stehenden Besichtigungen und Fragen sowie bei Unfalluntersuchungen hinzuzuziehen. Der Betriebsrat erhält eine Kopie des Berichts.

6c) Wie lange dauert ein solches Beratungsgespräch?

Die Dauer einer solchen Betriebsbesichtigung zu Zwecken der Überwachung und Beratung ist unter anderem von der Betriebsgröße, der Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie den jeweiligen Gegebenheiten, Arbeitssituationen und -mittel vor Ort abhängig. Eine pauschale Zeitangabe ist daher nicht möglich.